

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Katja Suding, Dr. Thomas-Sönke Kluth,  
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Robert Bläsing (FDP) und Fraktion**

**zu Drs. 20/2903**

### **Betr.: Reform der bezirklichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheide**

Die in Drs. 20/2903 vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sind zu begrüßen. Es fehlen aber Anforderungen an die Höhe der Beteiligung bei Bürgerentscheiden und somit an den Erfolg von Bürgerentscheiden. Die Einführung eines Beteiligungsquorums bei kommunalen Bürgerentscheiden dient der Herstellung einer ausgewogenen Balance zwischen Gemein- und Einzelinteressen, damit nicht kleine Minderheiten ihre Einzelinteressen mit wenigen Stimmen durchsetzen können. Hamburg ist derzeit das einzige Bundesland, das bei den Regelungen zu kommunalen Bürgerentscheiden auf ein Quorum verzichtet.

Bürgerentscheide stellen einen Ausnahmefall in der repräsentativen Demokratie dar. Für die Einführung eines Quorums bei kommunalen Bürgerentscheiden spricht, dass durch die Notwendigkeit einer Mindestbeteiligung der Wahlberechtigten am Bürgerentscheid ein Anreiz geschaffen wird, das Anliegen einer Initiative und damit des Entscheidungsgegenstandes in der Öffentlichkeit ausreichend bekannt zu machen.

Die Höhe des Beteiligungsquorums ist mit 20 Prozent der Wahlberechtigten so gewählt, dass davon auszugehen ist, dass die Hürde regelmäßig überwunden werden kann und es somit nicht zu weniger Bürgerbeteiligung führen wird. Zu diesem Zweck werden die zwei vorgeschlagenen Änderungen in der Drs. 20/2903 nachstehend begründet:

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

#### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

§ 32 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), wird wie folgt geändert:

(8) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Vorlage ist angenommen, wenn sich mindestens 20 Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben und sie mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde.“

b. In Satz 3 werden die Wörter „sich widersprechende gestrichen.

**Artikel 2**

**„Gesetz zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid  
in den Bezirken  
(Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz – BezAbstDurchfG)**

**§ 9 Durchführung des Bürgerentscheids**

1. § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Vorlage ist angenommen, wenn sich mindestens 20 Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben und sie mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde (§ 32 Absatz 9 Sätze 1 und 2).“